



Hinterbliebenenpension

Die Ansprüche der Hinterbliebenen leiten sich von jenen Ansprüchen ab, die der oder die Verstorbene selbst gegenüber der Pensionsversicherung hätte. Das heißt: Die oder der Verstorbene muss je nach Lebensalter bestimmte Versicherungszeiten erworben haben.

Wichtig!

Keine Vorversicherungszeiten sind notwendig, wenn die Todesursache ein Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder eine Wehrdienstbeschädigung war.

Kinder erhalten eine Halbwaisenpension, wenn ein Elternteil verstorben ist, eine Vollwaisenpension, wenn beide Elternteile verstorben sind.

Befristete und unbefristete Witwen- bzw. Witwerpension

Die Witwen- oder Witwerpension erhalten Sie unbefristet, wenn aus der Ehe ein Kind stammt oder jedenfalls, wenn die Ehe 10 Jahre gedauert hat. Auch wenn Sie älter sind als 35, können Sie die Pension dann unbefristet beziehen, wenn die Ehe bereits seit einer gewissen Mindestdauer besteht. Sonst ist die Pension auf 2,5 Jahre befristet.

Hat der verstorbene Ehepartner schon bei der Eheschließung eine Pension bezogen und ist der:die Hinterbliebene älter als 35 Jahre, gibt es die Pension unbefristet, wenn

die Ehe bei einem Altersunterschied von bis zu 20 Jahren zumindest 3 Jahre gedauert hat
bei einem Altersunterschied zwischen 20 und 25 Jahren zumindest 5 Jahre
bei über 25 Jahren Unterschied mindestens 10 Jahre gedauert hat

Die Mindestdauer von 10 Jahren gilt auch dann, wenn die hinterbliebene Person zum Zeitpunkt des Todes des:der Partner:in jünger als 35 Jahre alt ist.

War die verstorbene Person zum Todeszeitpunkt zwar noch nicht in Pension, jedoch älter als 65 (Männer) bzw 60 (Frauen) Jahre, so gebührt der bzw dem Hinterbliebenen dann eine unbefristete Hinterbliebenenpension, wenn die Ehe 2 Jahre gedauert hat.

Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension

Grundlage für die Berechnung der Witwen- und Witwerpension ist jene Pension, auf die der oder die Versicherte bei seinem oder ihrem Tod Anspruch hatte. Wenn er oder sie noch keine Pension bezogen hat, ist das die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension.

Ausgehend von den Einkommen, das die Verstorbenen und die Hinterbliebenen in den letzten zwei Jahren vor dem Tod bezogen haben, wird ein Prozentsatz gebildet, der zwischen 0 und 60 liegen kann. Als Witwen- oder Witwerpension gebührt ein Prozentsatz von der Pension des oder der Verstorbenen.

Wenn die Einkommen der PartnerInnen gleich hoch waren, liegt der Prozentsatz bei 40%. Ist das eigene Einkommen des oder der Hinterbliebenen 2/3-mal so hoch wie das der oder des Verstorbenen, beträgt der Prozentsatz 0%.

Erreichen das eigene Einkommen des oder der Hinterbliebenen und die Witwen- oder Witwerpension zusammen nicht einen bestimmten, jährlich angepassten Betrag, muss der Prozentsatz der Pension auf bis zu 60% erhöht werden. Der Wert für 2025 beträgt € 2.547,91.

Waisenpension

Kinder erhalten eine Halbwaisenpension, wenn ein Elternteil verstorben ist, eine Vollwaisenpension, wenn beide Elternteile verstorben sind. Anspruch auf Waisenpension haben eheliche und uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder des oder der Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Weitere Voraussetzung ist, dass der verstorbene Elternteil so viele Versicherungsjahre gehabt hat, wie bei der Invaliditätspension nötig sind (je nach Alter verschieden). Sind nicht genügend Versicherungszeiten vorhanden, gibt es eine einmalige Zahlung statt der Pension.

Nach dem 18. Geburtstag kann die Waisenpension weitergezahlt werden, wenn und solange eine Ausbildung gemacht wird, die die Arbeitskraft des oder der Waisen überwiegend in Anspruch nimmt. Achtung daher bei Nebenjobs, für die viel Zeit benötigt wird! Der Anspruch auf Waisenpension besteht längstens bis zum 27. Lebensjahr.

Auch bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes gebührt die Waisenpension über das 18. Lebensjahr hinaus. In diesem Fall ist der Bezug unbefristet, d.h. es gibt keine Altersgrenze. Das Gebrechen muss allerdings bereits vor dem 18. Geburtstag oder während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sein.

Höhe der Waisenpension

Wichtig!

Die Höhe der Waisenpension ist abhängig vom Waisenstatus und beträgt 40 % der Witwen- oder Witwerpension für einfach Verwaiste bzw. 60 % der Witwen- oder Witwerpension für doppelt Verwaiste.

Wenn die Pension sehr niedrig ist, und Waisen sonst kein Einkommen haben, erhalten sie eine Ausgleichszulage. Halbweisen (ein Elternteil verstorben) und Vollweisen (beide Elternteile verstorben) erhalten jeweils unterschiedlich bis 24 und ab 24 Jahren einen jährlich angepassten Betrag. Der Wert für bis 24-jährige Halbweise beträgt € 468,58, ab 24 Jahren € 832,68. Vollweise bis 24 Jahren € 703,58, ab 24 Jahren € 1.273,99. Auf die Ausgleichszulage werden eigene Einkünfte und Unterhaltsansprüche an den überlebenden Elternteil angerechnet.

Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, ist die Waise mit dem Waisenpensionsbezug beitragsfrei krankenversichert. Wenn beide Eltern pensionsversichert waren, bekommt das doppelt verwaiste Kind zwei Waisenpensionen.

Die Pension (inklusive allfälliger Ausgleichszulagen) wird 14 Mal pro Jahr ausgezahlt.

DOWNLOADS

Broschüren

 [Pensionstipps \(0,9 MB - pdf\)](#)

 [Frauen und das neue Pensionskonto \(0,7 MB - pdf\)](#)

 [Betriebspension \(2,8 MB - pdf\)](#)

LINKS

Links

 [Pensionsversicherungsanstalt](#)

 [Pensionskonto - Info der PV](#)

Rechner

 [Altersteilzeit-Rechner](#)

 [Pensions-Rechner](#)

 [Abfertigungs-Rechner](#)

KONTAKT

[05-7799-0](#)

Anfragen bitte via [Formular](#).

Tiefenberatung

Termin für ausführliche Beratung bitte unter [05-7799-3000](#).